

Reglement über die Ausstandspflicht in Berufungsverfahren an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich

(vom 13. Juli 2016)

Die Fakultätsversammlung der Medizinischen Fakultät beschliesst:

A. Geltungsbereich und Zweck

§ 1. ¹Das Reglement gilt für sämtliche Struktur- und Berufungskommissionen bei der Besetzung von Professuren an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich.

²Das Reglement konkretisiert die sich aus § 5a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) vom 24. Mai 1959¹ ergebende Ausstandspflicht und bezweckt, die Qualität, Chancengleichheit und Transparenz in Berufungsverfahren zu fördern.

³Die zuständigen Fakultätsorgane sind verpflichtet, die Frage des Ausstands im Einzelfall aufgrund von § 5a VRG sowie in Anwendung vorliegender Bestimmungen zu prüfen.

B. Ausstandsgründe

§ 2. ¹Die Voraussetzungen für die Annahme einer Befangenheit und damit eine Ausstandspflicht für ein Mitglied einer Struktur- und Berufungskommission sind dann gegeben, wenn Umstände bestehen, die bei objektiver Betrachtung geeignet sind, den Anschein der Befangenheit zu erwecken. Diese Umstände können in der Person des Kommissionsmitglieds liegen oder auf äusseren Gründen beruhen.

²Im Sinne dieses Reglements gelten als Bewerberinnen oder Bewerber sämtliche Personen, welche ihr Interesse an der zu besetzenden Professur unter Einreichung von Bewerbungsunterlagen wie beispielsweise eines Lebenslaufs kundgetan haben, einschliesslich solcher Personen, welche von der Fakultät direkt angesprochen wurden.

§ 3. ¹Ein Kommissionsmitglied hat in den Ausstand zu treten, wenn es mit einer Bewerberin oder einem Bewerber

- a. in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert ist;
- b. durch Ehe, Verlobung, eingetragene Partnerschaft, faktische Lebensgemeinschaft oder Kindesannahme verbunden ist oder war.

²Eine Ausstandspflicht besteht ferner, wenn

- a. zwischen einem Kommissionsmitglied und einer Bewerberin oder einem Bewerber ein Vertretungsverhältnis vorliegt;

- b. zwischen einem Kommissionsmitglied und einer Bewerberin oder einem Bewerber eine enge Freundschaft oder persönliche Konflikte bestehen;
- c. zwischen einem Kommissionsmitglied und einer Bewerberin oder einem Bewerber ein Arbeits- oder Betreuungsverhältnis besteht oder innerhalb der letzten sechs Jahre bestanden hat;
- d. eine Bewerberin oder ein Bewerber an der Berufung eines Kommissionsmitglieds mitgewirkt hat;
- e. ein Kommissionsmitglied gemeinsam an wissenschaftlichen Projekten oder Publikationen mit einer Bewerberin oder einem Bewerber mitwirkt oder innerhalb der letzten drei Jahre mitgewirkt hat;
- f. ein Kommissionsmitglied gemeinsame wirtschaftliche Interessen mit einer Bewerberin oder einem Bewerber verfolgt.

³Im Weiteren ist eine Ausstandspflicht von der Kommission zu beraten und entscheiden, wenn

- a. sich ein Kommissionsmitglied öffentlich in einer Weise über eine Bewerberin oder einen Bewerber geäußert hat, die sie als befangen erscheinen lässt;
- b. zwischen einem Kommissionsmitglied und einer Bewerberin oder einem Bewerber ein wissenschaftliches oder kommerzielles Konkurrenzverhältnis vorliegt;
- c. ein Kommissionsmitglied zu Gunsten einer Bewerberin oder eines Bewerbers oder deren Arbeitgeberin oder Arbeitgeber gutachterlich tätig ist oder innerhalb der letzten zwölf Monate tätig war.

C. Verfahren

- § 4. Jedes Kommissionsmitglied legt einen möglichen Ausstandsgrund von sich aus offen. Die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident sorgt dafür, dass die Frage der Ausstandspflicht traktandiert wird.
- § 5. Über die Ausstandspflicht entscheidet die Struktur- oder Berufungskommission in Abwesenheit des betroffenen Mitglieds. Mitglieder, über deren Ausstandspflicht zu befinden ist, wirken bei der Beratung und Beschlussfassung nicht mit und haben den Raum zu verlassen.
- § 6. Solange die Ausstandspflicht besteht, wirken die ausstandspflichtigen Mitglieder an den Beratungen und Beschlussfassungen nicht mit. Die Struktur- oder Berufungskommission entscheidet darüber, ob dem Fakultätsausschuss ein Antrag auf Änderung der Zusammensetzung der Kommission zu stellen ist.
- § 7. Der Entscheid über die Ausstandspflicht, seine Begründung und der Ausstand der Kommissionsmitglieder sind zu protokollieren.

§ 8. Fallen Ausstandsgründe während des Berufungsverfahrens weg oder kommen neue hinzu, beispielsweise wegen einer Änderung der Liste der Bewerbungen, so haben die Kommissionsmitglieder die Kommissionspräsidentin oder den Kommissionspräsidenten darauf hinzuweisen. Die Kommission entscheidet nach Massgabe der §§ 4 und 5 dieses Reglements über die Ausstandspflicht. Bejaht sie die Ausstandspflicht, so finden §§ 6 und 7 dieses Reglements Anwendung. Hebt sie die Ausstandspflicht auf, so nehmen die betreffenden Mitglieder wieder an den Beratungen und Beschlussfassungen der Kommission teil. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

D. Folgen der Verletzung der Ausstandspflicht

§ 9. Abschnitte des Verfahrens, bei welchen ausstandspflichtige Kommissionsmitglieder mitgewirkt haben, sind ungültig und müssen unter Ausschluss der ausstandspflichtigen Mitglieder wiederholt werden.

E. Anwendbarkeit

§10. Diese Bestimmungen gelten sinngemäss auch für Gutachterinnen und Gutachter in diesem Berufungsverfahren.

F. Schlussbestimmung

§ 11. Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Erweiterte Universitätsleitung am 29. November 2016 in Kraft.

ⁱ LS 175.2.